

Ausgabe 02 – 04.02.2016

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Grundordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 8: Impressum

Grundordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

vom 04. Feb. 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 05.06.2013, mit Zustimmung des Hochschulrates am 08.11.2013, die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 26.11.2015, AZ. 977 Tgb. Nr. 732/13 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung
- § 2 Beschlussfassung und Geschäftsordnung
- § 3 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der Hochschule
- § 4 Senat
- § 5 Fachbereichsräte
- § 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; An-Institute
- § 7 Qualitätssicherungssystem
- § 8 Stimmrecht
- § 9 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 10 Leistungsbezüge und Zulagen
- § 11 Auszeichnungen und Ehrenmitglieder
- § 12 Wahlen
- § 13 Veröffentlichungen der Hochschule
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Anlage 2: Teilgrundordnungen

§ 1 Name und Gliederung

Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Ludwigshafen am Rhein“. Sie gliedert sich in

- vier Fachbereiche
 - Management, Controlling, HealthCare (FB I),
 - Marketing und Personalmanagement (FB II),
 - Dienstleistungen & Consulting (FB III),
 - Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV),
- wissenschaftliche Einrichtungen,
- Betriebseinheiten sowie
- die zentrale Verwaltung.

§ 2 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

(1) Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. Die §§ 20 (Ausgeschlossene Personen) und 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Hochschulrat, Senat und Fachbereichsräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der Hochschule

(1) Vertretungs- und Gastprofessorinnen und Vertretungs- und Gastprofessoren sind Mitglieder der Hochschule.

(2) Eine nebenberufliche Tätigkeit und die Gasthörerschaft an der Hochschule begründet keine Mitgliedschaft.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren lehren an der Hochschule, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird.

§ 4 Senat

(1) Dem Senat gehören 24 stimmberechtigte Mitglieder an:

- Die Präsidentin oder der Präsident oder im Vertretungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als vorsitzendes Mitglied (= 1 Sitz).
- Drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je Fachbereich darunter die Dekaninnen oder Dekane (= 12 Sitze).
- Zwei Personen je Fachbereich aus der Gruppe der Studierenden (= 8 Sitze).
- Drei Personen aus der Gruppe der akademischen und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= 3 Sitze).

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Im Vertretungsfall gemäß Satz 1 ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident stimmberechtigt.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag des Hochschulrates (gem. § 80 Abs. 2 HochSchG) die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis.

(3) Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine oder einen oder wahlweise zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann grundsätzlich nur werden, wer für die Dauer seines oder ihres Wahlamtes eine Professur an der Hochschule innehat. § 82 Abs. 2 Satz 3 HochSchG bleibt unberührt.

(4) Der Senat wählt die fünf Mitglieder des Hochschulrates auf fünf Jahre mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dabei ist aus jedem Fachbereich mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zu wählen. Mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören.

(5) Eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 5 Fachbereichsräte

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereiches von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden und zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Auf Antrag kann der Fachbereichsrat durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Dekanin oder den Dekan vorzeitig abwählen. Satz 1 gilt für die Prodekanin oder den Prodekan entsprechend.

(4) Die Fachbereichsräte können zur Koordination von Studium und Lehre Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter bestellen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, sofern der Fachbereichsrat nichts anderes bestimmt. Art, Umfang und Aufgaben regeln die Fachbereiche.

§ 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; An-Institute

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung wird bei zentralen Einrichtungen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. Bei Fachbereichseinrichtungen erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch den Fachbereichsrat. Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter wird vom Senat oder Fachbereichsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Dekanin oder des Dekans im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Bestellung der Leitung bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachbereichseinrichtungen kann mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums widerrufen werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Betriebseinheit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat bestellt. Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Leiterin oder des Leiters ist die Präsidentin oder der Präsident. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter bestellen. Die Bestellung der Leitung kann widerrufen werden.

(3) Näheres über Aufgaben, Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinrichtungen regeln die jeweiligen Ordnungen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Anhörung des Senats im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine rechtlich selbständige Einrichtung als An-Institut anerkennen, die im Bereich der Forschung, der Lehre oder der wissenschaftlichen Weiterbildung tätig ist.

(5) Die wissenschaftlichen zentralen und dezentralen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und An-Institute werden als Anlage zu dieser Grundordnung aufgeführt.

§ 7 Qualitätssicherungssystem

Die Hochschule richtet ein Qualitätssicherungssystem ein. Näheres regeln die Teilgrundordnung Qualitätssicherung und die Teilgrundordnung Evaluation. Bestandteil dieser Ordnung sind auch Regelungen bezüglich des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 8 Stimmrecht

(1) Entscheidungen, welche die Forschung oder Berufungsangelegenheiten unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Entscheidungen werden auf Grundlage der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Grundsätze zur Erstellung von Berufungsvorschlägen werden in der Teilgrundordnung Berufungsverfahren geregelt.

§ 10 Leistungsbezüge und Zulagen

Die Grundsätze zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in der Teilgrundordnung zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen geregelt.

§ 11 Auszeichnungen und Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, können mit der Hochschulmedaille der Hochschule ausgezeichnet werden.

(2) Wer sich als Person in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht hat und wessen Rat die Hochschule in Anspruch nehmen will, kann zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator oder zur Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger ernannt werden.

(3) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind keine Mitglieder der Hochschule im Sinne des Hochschulgesetzes.

(4) Die Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren haben folgende Rechte:

1. Sie führen die Bezeichnung "Ehrensensatorin oder Ehrensensator der Hochschule Ludwigshafen am Rhein".
2. Sie können an den Sitzungen des Senats teilnehmen.
3. Sie werden zu Festveranstaltungen der Hochschule eingeladen.
4. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Hochschule benutzen.

Die Ehrensensatorinnen oder die Ehrensensatoren nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

(5) Die Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger haben folgende Rechte:

1. Sie führen die Bezeichnung "Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin der Hochschule Ludwigshafen am Rhein".
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Hochschule eingeladen.
3. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie die Einrichtungen der Hochschule benutzen.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlverfahren und Wahlgrundsätze werden in der Teilgrundordnung Wahlen der Hochschule geregelt.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die eingeschriebenen Studierenden,
 3. die akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- je eine Gruppe.

§ 13 Veröffentlichungen der Hochschule

(1) Satzungen der Hochschule werden, soweit eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger nicht erforderlich ist, im Mitteilungsblatt der Hochschule öffentlich bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt der Hochschule wird unter dem Datum der Ausfertigung, nummeriert nach Jahr und laufender Nummer, durch Aushang am schwarzen Brett im Gebäude A, 2. Stock, öffentlich bekannt gemacht. Satzungen treten an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Tag des Aushangs ist durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der den Aushang vornimmt, zu dokumentieren. Die Aushangfrist beträgt vier Wochen. Der abgenommene Aushang wird unter Beifügung der Dokumentation des Tages des Aushangs, der Aushangfrist und der Abnahme im Ordner Mitteilungsblatt gesammelt und archiviert. Das Mitteilungsblatt wird beim Kanzler geführt. Die Satzung wird zeitgleich über die jeweilige Internetseite der Hochschule zugänglich gemacht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 26.09.2014 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 04.02.2016

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1:

Auflistung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten:

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- Institut für Beschäftigung und Employability (IBE)
- Institut für Logistik (Iflog)
- Institut für Wirtschaftsinformatik (IWIL)
- Transatlantik Institut (TI); gemeinsam mit der FH-Worms
- Kompetenzzentrum für Innovation und nachhaltiges Management (KIM)
- Institut für Management, Ökonomie und Versorgung im Gesundheitsbereich (IMÖVG)
- Institut für Finanzwirtschaft (Finance-Institut)

Dezentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

- Mittel-Osteuropa - Institut (MOI) (FB I)
- Institut für internationale Managementstudien (FB II)

Zu den Betriebseinheiten gehören:

- Ostasieninstitut
- Bibliothek
- Rechenzentrum

Anlage 2:

Zusammenstellung der bestehenden Teilgrundordnungen:

- Teilgrundordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 8a der Studienplatzvergabeverordnung
- Teilgrundordnung Evaluation
- Teilgrundordnung Berufungsverfahren
- Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.